

## **Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Malans**

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden  
Von der Gemeindeversammlung angenommen am 07.12.1999

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Aufsicht**

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

#### **Art. 2 Vollzug**

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

### **II. Bewilligungen**

#### **Art. 3 Bewilligungspflicht**

Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
- b) das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten oder angelieferten Speisen oder Getränken;
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen oder Getränke konsumiert werden.

Die Abgabe von Speisen oder Getränken im privaten geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

Für den Ausschank gebrannter Wasser ist eine besondere Bewilligung gemäss Artikel 12 ff. des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden erforderlich.

#### **Art. 4 Voraussetzung für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung**

##### **a) Parkplätze**

Bei gelegentlichen Anlässen ist für eine geordnete Parkierung zu sorgen, welche die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht behindert.

Es darf nicht auf öffentlichen Strassen parkiert werden (ausgenommen der markierten Parkplätze).

##### **b) Einrichtungen und Geräte**

Die notwendigen Einrichtungen und Geräte für die Aufbewahrung, Kühlung und Abgabe von Speisen und Getränken und die Spülvorrichtungen müssen zweckmässig sein und haben den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen.

##### **c) Sanitäre Anlagen**

Jeder Betrieb muss seinem Umfang entsprechend die nötige Zahl von leicht zugänglichen Toiletten besitzen, die den gesundheitlichen und schicklichen Anforderungen genügen. Die Toiletten sollen in der Nähe der Gasträume liegen und sind mit einer Wasserspülung und Handwaschgelegenheit zu versehen. Sie sind in der Regel für Frauen und Männer getrennt einzurichten.

Sofern diese Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, ist die Bewilligung zu verweigern resp. zu entziehen.

#### **Art. 5 Gesuch**

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Gesuch hat - nebst dem Nachweis der Anforderungen gem. Art. 4 - folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) Auszug aus dem Betreibungsregister
- c) unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5 Absatz 3 GWG

### **Art. 6 Erteilung**

Sofern die gesetzlichen Voraussetzung erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass. Sie wird einer handlungsfähigen und gut beleumdeten Person erteilt, die für die Betriebsführung oder den Anlass verantwortlich ist.

Bewilligungen dürfen nur für Lokale erteilt werden, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Nachbarschaft unzumutbare Störung der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigung hervorgerufen wird.

Geeignet sind Betriebe, welche über die gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen, Geräte sowie Toilettenanlagen verfügen.

### **Art. 7 Auflagen**

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz verbunden werden.

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden.

### **Art. 8 Vergrösserungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart**

Erhebliche Vergrösserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Für das Gesuch gilt Art. 5 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

### **Art. 9 Kleinhandel mit gebrannten Wassern**

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

## **III. Gebühren**

### **Art. 10 Bewilligungsgebühren**

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Landwirtschafts- und Weinbaubetriebe | Fr. 300.-- |
| b) Gasthäuser und Restaurationsbetriebe | Fr. 500.-- |
| c) Festanlässe etc.                     | Fr. 50.--  |

### **Art. 11 Besondere Gebühren**

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis 200.-- erhoben.

## **IV. Strafbestimmungen, Rechtsmittel**

### **Art. 12 Allgemeines**

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 22 GWG geahndet.

### **Art. 13 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 14 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

### **Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 25. April 1980 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

### **Art. 16 Übergangsbestimmungen**

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

### **Art. 17 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.